

# Gerichts

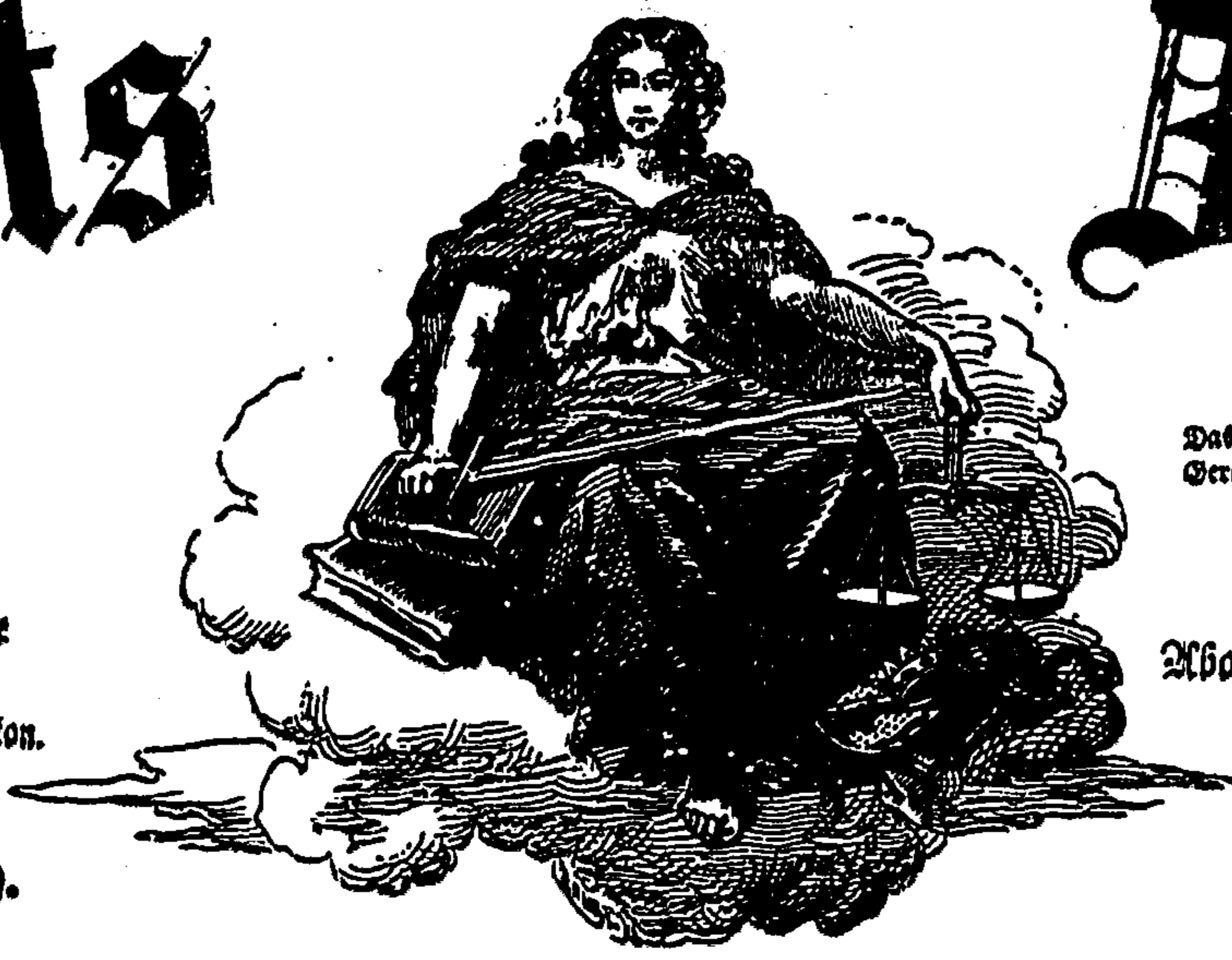
Zeitschrift für

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes.

verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur: B. Pesse in Berlin.



Das Gesetz unser Recht, Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: In Preußen vierteljährlich . . . 22 1/2 Sgr. In Preußen halbjährlich . . . 42 " In Preußen jährlich . . . 82 " In Berlin auch monatlich . . . 7 1/2 " incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Linden-Strasse 81.

Sonnabend, den 19. Mai.

Der Pfingstfeiertage wegen erscheint die nächste Nummer am Donnerstag, den 24. Mai.

## Fünfte Deputation.

Ein ungewöhnlich interessanter Diebstahl-Prozess ward gestern gegen den Schuhmacher Strauß verhandelt. Letzterer befand sich vor einiger Zeit auf der Wanderschaft und traf eines Tages in der Nähe von Neustadt mit dem Schachmeister Fehner zusammen, der dasselbe Reiseziel hatte und daher auch denselben Weg verfolgte. Beide waren einander vollständig fremd, fragten sich gegenseitig auch nicht, wer sie wären, gingen aber trotzdem in aller Gemüthlichkeit und Freundschaft zusammen, wie Wanderer es zu thun pflegen, die der Zufall vereinigt und die das Bedürfnis fühlen, sich die Zeit und den Weg durch Unterhaltung abzukürzen. An einem Wirthshause anlangend, machte Fehner den Vorschlag, daselbst einzutreten und einen Trunk zu nehmen. Strauß war hiermit zwar vollständig einverstanden, erklärte aber sehr offen, daß ihm — wie dies armen Handwerksburschen oft geschieht — das Geld total ausgegangen und er daher nicht im Stande sei, auch nur ein Glas Bier zu bezahlen. Er bat aber den Fehner, ihm zu diesen Behufe fünf Groschen zu leihen, die er ihm in der nächsten Stadt, welche sie erreichen würden, zurückzahlen wolle. Er bot für das gewünschte Darlehen auch eine Art von Pfand an, welches in seiner schriftlichen Reiselegitimation bestand. Da Handwerksburschen bekanntlich einer solchen dringend bedürfen, wenn sie sich nicht Unannehmlichkeiten mit der Polizei ausgesetzt zu sehen wünschen, so nahm Fehner die ihm offerirte Legitimation als eine genügende Sicherheit an und gab dem Inhaber, da er selbst mehrere Thaler bei sich führte, die gewünschten fünf Groschen. Aus jenem Papier ersah er nun auch, daß er es eben mit dem Schuhmacher Strauß zu thun habe. Beide tranken im Wirthshause einige Gläser Bier und setzten demnach ihren Weg fort. Der Marsch ermüdete sie, denn es war ein warmer Tag, und als sie an einen Wald kamen, beschloßen sie auszuruhen, zu welchem Ende sich Beide im Schatten der Bäume hinsetzten. Die Müdigkeit übte die gewöhnliche Wirkung auf sie, Beide schloßen ein. Als Fehner erwachte, sah er sich zu seiner Verwunderung allein, der Reisegefährte war von seiner Seite verschwunden, natürlich ohne die geliehenen fünf Groschen zurückgelassen zu haben. Diesen Verlust hätte Fehner gern verschmerzt, aber er machte nebenher auch noch die fatale Entdeckung, daß er während seines Schlafens auf eine gemeine Weise ausgeplündert worden war, denn es fehlte seine Bauschaf und seine Uhr. Bei Tage der Dinge war natürlich kein Zweifel darüber gestattet, daß eben nur der verschwundene Reisegefährte der Dieb gewesen. Es gereichte dem Fehner zu großer Genugthuung, als er, in seinen Taschen umherforschend, die als Pfand erhaltene Reiselegitimation noch vorfand. Der Dieb hatte diese jedenfalls in der Eile vergessen und sie konnte nun mindestens dazu dienen, seine gerichtliche Verfolgung, resp. Bestrafung herbeizuführen. Fehner zeigte denn auch der Behörde sein Abenteuer mit allen begleitenden Umständen an und überreichte dabei die Reiselegitimation als einen Anhaltspunkt für die Ermittlung des flüchtigen Diebes. Diese ist denn auch gelungen, denn der Schuhmacher Strauß, für den das fragliche Papier ausgestellt war, ist hier in Berlin ergriffen worden und man hat ihn wegen des fraglichen Diebstahls den Prozess gemacht. Schon am 6. April stand Audienztermin in der Sache an. Der Angeklagte leugnete sehr entschieden seine Schuld. Er gab zwar zu, daß die betreffende Reiselegitimation die seinige sei, behauptete aber, sie verloren zu haben und sprach demgemäß die Vermuthung aus, daß irgend ein Strolch sie gefunden und in der beschriebenen Weise gemißbraucht habe. Da von dem gestohlenen Gute nichts bei dem Angeklagten gefunden worden, so blieb unter diesen Umständen kein weiterer Belastungsbeweis gegen denselben möglich, als seine Recognition durch den bestohlenen Fehner. Der Letztere erschien und der Angeklagte ward ihm vorgestellt. Der Zeuge betrachtete ihn lange und prüfend und gab demnach dem Gericht die Erklärung ab: „Ja, er wäre es, wenn er nur noch einen Schnurrbart hätte! Bis auf diesen Bart stimmt Alles an ihm. Er ist derselbe Mann, der mit mir gewandert, der mir fünf Groschen abgeborgt, mir seine Legitimation verpfändet, sich im Walde mit mir schlafen gelegt hat, aber er hatte damals einen Schnurrbart und diesen hat er jetzt nicht.“ — Eine so gehaltene Recognition war natürlich für das Gericht werthlos, denn

auf sie hin war ebensowohl eine Verurtheilung unmöglich, wie eine Freisprechung bedenklich. Das Gericht ließ den Gefangenwärter kommen, dem der Angeklagte bei seiner Einlieferung in die Stadtvoigtei überwiefen worden war. Derselbe wurde befragt, ob Strauß damals einen Schnurrbart getragen habe, der ihm etwa inzwischen abstrirt worden sei, er verneinte aber diese Frage. Da der Zeuge Fehner nun fest dabei blieb, daß Alles an der äußeren Erscheinung des Angeklagten mit alleiniger Ausnahme des Bartes auf den Thäter passe, so beschloß das Gericht, dem Zeugen Gelegenheit zu einer ganz bestimmten Recognition dadurch zu geben, daß man, die Entscheidung vorläufig aussetzend, einige Wochen verstreichen ließ, um dem etwaigen Schnurrbart des Angeklagten Zeit zum Wachsen zu lassen. Trat das erwartete Wachsthum ein und konnte der Angeklagte dem Fehner mit Schnurrbart vorgestellt werden, so war Aussicht vorhanden, daß der Zeuge vermöge des nach seiner eigenen Angabe hergestellten Ensembles der Person des Thäters die bestimmte Erklärung werde abgeben können: „Ja, er ist es,“ oder „Nein, er ist es nicht.“ Demgemäß ward nun auch diejenige Stelle im Anklage des Angeklagten, an welcher aller Erfahrung nach der Schnurrbart zu liegen pflegt, der besonders sorgfältigen Observation der Gefängnis-Beamten empfohlen. Man ließ nun vier Wochen verstreichen, also eine Frist, innerhalb welcher sich ein Schnurrbart bei einem ausgewachsenen Manne ganz heiter entwickeln kann, vorausgesetzt natürlich, daß eben der erforderliche Boden und Trieb zu seiner Entwicklung vorhanden ist. Aber — es kam anders! Als gestern der Angeklagte zu nunmehriger Fortsetzung der Verhandlung wieder vor Gericht erschien, war er just eben so schnurrbartlos als vier Wochen früher. Der Schnurrbart lag nun einmal — wie der Berliner zu sagen pflegt — bei ihm nicht drin! Die Folge dieses Mangels an Wachsthum war natürlich, daß Fehner seine Recognition des Angeklagten wiederum nur mit dem Vorbehalt abgeben konnte, den er im früheren Termine gemacht hatte und den er wiederum in die Worte zusammenfaßte: „Ja, wenn er den Schnurrbart hätte, dann wäre er es.“ Da sich dieser nun aber, wie sich zur Gemüthe ergeben, nicht beschaffen ließ und da aus einem Schnurrbart, dem man vergeblich vier Wochen Zeit zum Wachsen gegeben, nun und in aller Ewigkeit Nichts wird, so erachtete das Gericht es für angemessen, von weiteren Wachsthum-Fristen abzusehen, erklärte die Fehnersche Recognition für unzureichend und sprach den Angeklagten frei.

## Polizei- und Tages-Chronik.

„Auf Anregung des Bank-Directors Herrn von Dechend ist vom Staats-Ministerium eine unter den gegenwärtigen Verhältnissen höchst wichtige Einrichtung getroffen worden, welche am Mittwoch die Genehmigung des Königs erhalten hat. Es werden nämlich, wie im Jahre 1848, Darlehens-Kassen errichtet und es sollen sofort für 25 Millionen Thaler Darlehens-Kassenscheine hergestellt werden, damit die Creditverhältnisse sofort beginnen können. Diese Kassen sollen gegen Depot Darlehne geben und für den ganzen Betrag der bewilligten Darlehens-Kassenscheine ausgeben, die bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden. Die Depots können bestehen in Waaren, die dem Werberben nicht ausgesetzt sind, in Boden- und Bergwerkserzeugnissen, sowie Fabrikaten aller Art, die in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritteln ihres Schätzungswerts beliehen werden sollen. Auch sollen inländische Staatspapiere, sowie unter Genehmigung des Staats von inländischen Corporationen und Gesellschaften ausgegebene Papiere, deren Nennwerth voll eingezahlt ist und bei denen die regelmäßige Zins- oder Dividendenzahlung bereits begonnen hat, beliehen werden können. Für die Errichtung des Instituts sind im Allgemeinen die Normen, wie sie in dem Gesetze vom 15. April 1848 enthalten sind, stipulirt worden. Im Jahre 1848 wurde bekanntlich ein Maximalbetrag von zehn Millionen für die auszugebenden Darlehens-Kassenscheine festgesetzt, und noch ist es in aller Erinnerung, wie segensreich diese Institute damals wirkten, da sie dem soliden Kaufmann, Fabrikanten und Landwirth mit einem Male die Möglichkeit gaben, für seine fast unverkäuflichen Waaren und Produkte sich ein courtes Geld Zahlungsmittel zu beschaffen; sicher kann man annehmen, daß jetzt, wo man die Ausgabe der Kassenscheine bis auf 25 Millionen erhöht hat, die Hilfe nicht minder nachhaltig sein werde als damals. Sind die Kassen zunächst auch zur Hilfe des kleineren Kaufmannstandes bestimmt, so kommt dies indirekt den größeren Häufern sowie den Bankinstituten ebenfalls zu Statten, da sich bei ihnen der Andrang nach Geld vermindert und für den prompten Eingang der umlaufenden Wechsel eine vermehrte Ga-

rantie gegeben wird. Die neuen Darlehens-Kassen sollen übrigens ebenso wie die vom Jahre 1848 nur vorübergehende Dauer haben und wieder aufgehoben werden, sobald das Bedürfnis zu ihrer Fortdauer verschwindet. Die durch das Gesetz vom 15. April 1848 errichteten Kassen wurden, wie wohl noch erinnerlich sein wird, durch das Gesetz vom 30. April 1851 wieder aufgelöst. Es ist in den letzten Tagen mehrfach vorgekommen, daß preussische Kassenanweisungen und Banknoten von Personen, welchen Zahlungen aus irgend welchem Grunde gemacht werden verweigert, nicht angenommen worden sind, weil sie verlangten, daß ihnen längeres Courant gezahlt werden sollte. Allen denen, welche eine solche Weigerung erfahren, können wir nur rathen, daß sie sich mit einer Depositions-Klage an das Stadtgericht wenden, denn nur hierdurch kann festgestellt werden, ob nicht Jedermann preussisches Papiergeld als Zahlungsmittel anzunehmen verpflichtet ist. In früherer Zeit ist ein Mal in einem Bagatell-erkenntniß ausgeführt worden, daß jemand als Bezahlung für einen Wechsel Kassenanweisungen nicht zu nehmen brauche, falls der Wechsel auf Zahlung in preussischem Courant laute, obwohl auf dem Kassenanweisungen bekanntlich ausdrücklich vermerkt ist „Ein Thaler Courant“, die weiteren Instanzen haben jedoch unseres Wissens über einen solchen Fall noch nicht entschieden, es ist daher wohl möglich, daß jetzt eine andere das preussische Papiergeld besser würdigende gerichtliche Entscheidung erfolgt. Ziel Aufsehen hat es in den betreffenden Kreisen gemacht, daß ein gerichtlicher Auktions-Commissar in den letzten Tagen die Annahme von Papiergeld als Zahlung für öffentlich verkaufte Gegenstände verweigert und hartes Geld verlangt hat, der Beamte ist aber formell vollkommen in seinem Rechte, indem die Auktionsordnung ausdrücklich bestimmt, daß die Preisgebote in klingendem Courant gezahlt werden sollen. Trotz dieser Bestimmung glaubt man im Publikum jedoch, daß durch den Stadtgerichts-Präsidenten der betreffende Auktions-Commissar zur Annahme preussischen Papiergeldes veranlaßt werden wird, da mehrere Beschwörden wegen dieser Weigerung eingereicht worden sind. Jedemfalls wäre es sehr wünschenswerth, wenn königliche Kassen und Beamte ohne jede Weiterung, selbst wenn eine solche sich gesetzlich begründen läßt, Zahlungen in preussischem Papiergeld annehmen müßten, damit nicht der unsinnige Schreck, der jetzt auf dem Geldmarkt herrscht, auch noch officiellen Anhalt findet. Daß das alte Stück „die Wiener in Berlin“ nächstens unter Kanonendonner vor unseren Thoren und auf unseren Straßen aufgeführt werden wird, davon sind die Oesterreicher bekanntlich so fest überzeugt, daß bereits, wie eine Wiener Zeitung erzählt, ein österreichischer Unterofficier, als er in diesen Tagen aus Wien marschirte, seiner Geliebten erklärte, sie möge ihm in etwa acht Tagen nach Berlin post restante schreiben. Wenn man diese Notiz in den Zeitungen liest, so glaubt man an eine bloße Kanonennage; die kleine Wienerin scheint die Bemerkung ihres abziehenden Geliebten aber ernst genommen zu haben, denn es ist schon am Donnerstag Vormittag hier aus Wien ein Brief angekommen, der die Adresse führt: „An das Kaiserlich-österreichische Postamt in Berlin.“ — Da wir arme Preußen vorläufig eine solche Behörde noch nicht haben, so wird der Brief jedenfalls so lange seiner Eröffnung harren müssen, bis unsere geliebten Bundesbrüder sich und ihr Postamt in Berlin etablirt haben. Aber das muß doch gleich sein? Am Freitag Abend wurde bekanntlich auf dem Opernplatz kurz vor der Abfahrt des Königs aus dem Opernhause ein Kanonenschlag von einem unklugen Suben abgefeuert, welcher Streich zu dem Gerücht Veranlassung gab, es sei auf den König geschossen worden. Der vor dem Opernhause zur Beschaffung der Droshken bestellte Beamte des Droshkenvereins glaubte zwei Männer als die Urheber dieses ruhestörenden Lärmes gesehen zu haben und wiedererkennen zu können und sind dadurch vorgestern zwei arme Pommern, wenn auch nur auf kurze Zeit, in arge Unannehmlichkeiten gerathen. Der Inspector eines in Pommern gelegenen Gutes und ein Freund desselben hatten sich nach Berlin begeben, weil Erstere sich von einer Zahnstiel curiren lassen und deshalb Herrn von Langenbeck um Rath fragen wollte. Nachdem dies geschehen, wollten die beiden Reisenden das Opernhaus sehen, sie gingen deshalb dorthin und ließen sich, als sie den Bau in Augenschein genommen, mit einem Manne, der eine goldbetrehte Mütze trug, in ein Gespräch ein, fragten ihn auch in Laufe desselben, wo man wohl den König und den Prinzen Friedrich Karl am besten sehen könnte. Diese Frage kam dem goldbetrehten Manne sehr verdächtig vor, er sah sich seine Leute jetzt genau an und glaubte in ihnen die beiden Männer, welche am Freitag Abend den Kanonenschlag losgelassen, so bestimmt zu erkennen, daß er einen Schutzmann herbeiführte und denselben auf die beiden Fremden aufmerksam machte. Die Folge davon war, daß die Pommern sofort nach dem Bureau der Criminal-Polizei gebracht wurden, sie brauchten sich dort aber nicht lange aufzuhalten, denn sie vermochten nachzuweisen, daß sie erst am Tage vorher nach Berlin gekommen, also am Freitag Abend gar nicht hier gewesen waren. Die Aufmerksamkeit des Goldbetrehten hatte für die Reisenden daher nur die Folge, daß sie einige der Berliner Criminalbeamten kennen lernten und nun in ihrer Heimath erzählen können, wie höflich man von diesen Herren in Berlin behandelt wird, wenn man nämlich nichts verbrochen hat.





